

Rainer Müller (2000): Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer kraft Gesetz versicherten Tätigkeit; Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8, 1 Sozialgesetzbuch VII, Gesetzliche Unfallversicherung). Ein Unfall ist dann ein Arbeitsunfall, wenn 1. die zum Unfall führende Handlung mit der versicherten Tätigkeit sachlich verknüpft ist (innerer Zusammenhang), 2. der Unfall ursächlich auf der versicherten Tätigkeit beruht (haftungsbegründende Kausalität) und 3. der Unfall ursächlich einen Gesundheitsschaden bewirkt (haftungsausfüllende Kausalität). Schuldhaftes Verhalten des Verunglückten schließt die Anerkennung als Arbeitsunfall nicht aus; es geht nicht um betriebstypische Gefahren. Versichert sind auch Wegeunfall, Fahrgemeinschaften. Der Körperschaden kann sowohl auf dem Gebiet des körperlich-organischen als auch im Bereich des Psychischen und Geistigen liegen; ebenso Beschädigungen eines Körperersatzstückes bzw Leibesfrucht. Es gilt die Zurechnungslehre der wesentlichen Bedingung. Ursachen in diesem Sinne sind alle Bedingungen, die nicht hinweg gedacht werden können, ohne dass Entstehung oder Verschlimmerung des Körperschadens entfiele (wesentliche (Teil-) Ursache). Der ursächliche Zusammenhang muss wahrscheinlich sein. Bei Beweislosigkeit trägt der Versicherte oder seine Hinterbliebenen die objektive Beweislast. Der Versicherte ist in dem Zustand geschützt, in dem er sich bei Aufnahme seiner Tätigkeit befindet, auch wenn konstitutionell oder degenerativ bedingte Schwächen und Krankheitsdisposition eine größere Gefährdung begründen. Versichertes Rechtsgut in der Unfallversicherung ist die individuelle Erwerbsfähigkeit. Sie ist nach dem Unfall durch den begutachtenden Arzt einzuschätzen (Minderung der Erwerbsfähigkeit). Für den Versicherten besteht Mitwirkungspflicht, für die Unfallversicherung der Grundsatz der Amtsermittlungspflicht. Die Unfallversicherung ist verpflichtet zu: Prävention, Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege, Geldleistungen. Gemeldete Arbeitsunfälle 1998: 1.585.364, davon Wegeunfälle 249.484, tödliche Unfälle 1.287. Je 1000 Vollarbeiter gingen die Unfälle zurück von 75 (1980) auf 54 (1990) und 42 (1998); für die tödlichen Arbeitsunfälle von 0,10 über 0,05 auf 0,03. Bei der wirtschaftlichen Relevanz sind Sicherungskosten gegen fixe (Beiträge, persönliche Schutzausrüstung, technische Maßnahmen) und variable Unfallkosten aufzurechnen. Zu den variablen Kosten gehören Unfallsachbearbeitung, Gewinnverlust, Ersatzkraft, Lohnfortzahlung, Kosten durch gestörten Betriebsablauf. Dazu kommen die Kosten für die medizinisch-ärztliche Behandlung und die Rehabilitation.